Freie Wähler Dornach

INFO Nr. 2/95

Redaktion: HP. Naegeli, H. Reinacher, J.J. Voirol

Liebe Dornacherinnen und Dornacher

Es freut uns, Ihnen unser neues Infoblatt 2/95 übergeben zu können.

Wir berichten in dieser Ausgabe über einige Geschäfte des Gemeinderates sowie der Bau- und Werkkommission.

Nach zehnjähriger Tätigkeit als Gemeinderat ist Herr Dr. Erich Fischer zurückgetreten. Seine Nachfolge hat Herr Edwin Kaufmann angetreten. Herr E. Fischer beschreibt in einem Artikel die Entstehung des neuen Submissionsreglementes und dessen Bedeutung für die Gemeinde, in einem weiteren Beitrag geht er auf die Frage der Durchsetzung des Rechtes ein.

Wir hoffen, dass Ihnen das Infoblatt einige für Sie interessante Informationen vermittelt und wünschen Ihnen bei der Lektüre viel Spass.

Zum Rücktritt von Gemeinderat Dr. Erich Fischer

Nach über zehnjähriger Ratsmitgliedschaft nimmt Dr. Erich Fischer dieses Jubiläum zum Anlass, um mit Schreiben vom 31.8.95 seine Demission aus dem Gemeinderat per 11.9.95 bekanntzugeben.

Dr. Erich Fischer wurde **1985 als Gemeinderat** gewählt und war seitdem gleichzeitig **Ersatzmitglied der Gemeinderatskommission**. Von Beginn an war er **Präsident** der Arbeitsgruppe **Organisations-Analyse**. Den FREIEN WÄHLERN stand er vor als **Fraktionschef** von Mai 1986 bis zu den Neuwahlen 1993. Ab 1989 bis August 1990 war er Mitglied der **Kommission Umbau Verwaltungsgebäude.**

Wesentlich war seine Mitarbeit als Vertreter des Gemeinderates in der **Spezialkommission DGO** (Dienst- und Gehaltsordnung).

Grosse Arbeit leistete Erich Fischer in der **Arbeitsgruppe "Goetheanumplanung"**, speziell bei der Behandlung und Erledigung der zahlreichen Einsprachen und Beschwerden. Dies führte schliesslich zur Genehmigung der Goetheanumplanung durch den Kanton und zu einer Beruhigung der angespannten Lage.

Seinen letzten zusätzlichen Einsatz erbrachte er von 1993 bis 11.9.95 als Mitglied des **Arbeitsausschusses Submissionsordnung**. Er überzeugte den grössten Teil des Gemeinderates (bei drei Stimmenthaltungen in der FDP-Fraktion) davon, die Submissionsordnung anzunehmen. Mit der Inkraftsetzung per 1.8.95 werden die kommenden Arbeiten, wie z.B. der Umbau des Schulhauses Brühl, gemäss der heute geltenden Submissionsordnung vergeben. Dass es in der Einführungsphase im GR deswegen zu einigen Nebengeräuschen führen würde, war zu erwarten!

Dr. Erich Fischer, 10 Jahre Gemeinderat - 10 Jahre FWD

Vor der **Gründung der FWD vor etwas mehr als zehn Jahren**, herrschte in Dornach jahrelang absolute Mehrheit der FDP sowohl im Gemeinderat als auch in den Kommissionen. Viele im Dorf waren mit dieser Politik unzufrieden.

Die Nichtwiederwahl, resp. die auf ein Jahr befristete Wahl, der im 9. Dienstjahr stehenden Lehrerin Monica Kohler im Januar 1985 löste bei den Eltern der betroffenen Schüler heftige Reaktionen aus, da es sich um einen politischen Entscheid handelte!

Aus diesem Elternkreis bildete sich daraufhin die neue, unabhängige Gruppierung der FREIEN WÄHLER DORNACH, die mit einer Kandidatenliste bei den Gemeinderatswahlen im Juni 85 antrat. Bei dieser Wahl erreichten die FWD auf Anhieb 3 sichere Sitze. Zwei Sitze gingen zu Lasten der FDP, ein Sitz zu Lasten der CVP. **Die ersten Gemeinderäte der FWD** waren Erich Fischer, Hanspeter Hirschi und Hans-Peter Naegeli.

Als eine der ersten Aktionen verlangten die FWD die Durchführung der - gemäss Gemeindegesetz möglichen - **Urnenwahlen** für die Mitglieder der folgenden **Kommissionen**: Schul-, Bau-, Fürsorge-, Vormundschafts-, Rechnungsprüfungs- und Staatssteuerkommission (hier: Vertreter der Gemeinde in diese Kommission). Im September 1985 erfolgten diese Wahlen erstmals an der Urne. Bis zu diesem Zeitpunkt herrschte die Praxis, dass die Mitglieder dieser 6 Kommissionen durch den Gemeinderat bestätigt wurden.

Im weiteren konnten die FWD durchsetzen, dass die **GR-Sitzungen** durchgehend **öffentlich zugänglich wurden**, was gemäss Gemeindegesetz auch der Regel entspricht. In der Praxis musste man sich jedoch vorher bei der Gemeindeverwaltung anmelden, sonst stand man vor verschlossener Tür.

Nachdem anfänglich, vor zehn Jahren, die Gemeinderatssitzungen mit etlichen unerfreulichen Debatten belastet waren und manche harte Nuss zu knacken war, hat sich im Verlauf der Zeit die Diskussionsbereitschaft im GR eingestellt. Heute wird in der Regel auf einer sachlichen, kollegialen Basis gearbeitet. Die **juristischen Kenntnisse** von Erich Fischer waren nicht nur in der eigenen Fraktion gefragt, sie standen immer auch dem Gesamt-Gemeinderat zur Verfügung.

Bei den **Gemeinderats-Wahlen 1993 gelang es uns, einen 4. Sitz** im Gemeinderat zu erlangen. Dies dürfte der Beweis dafür sein, dass die FWD in den zehn Jahren ihres Bestehens, mit der massgebenden Unterstützung von Erich Fischer, in der richtigen Richtung politisiert hat.

Dass sich Erich Fischer in diesen zehn Jahren oft exponierte und sich auch nicht scheute, Konflikte mit zeitweise etwas polemischer Feder auszutragen, gehört genau so zu seinem Charakter wie sein unermüdlicher und integrer Einsatz für das, was ihm richtig und gerecht scheint.

Dr. Erich Fischer gebührt der herzliche Dank der ganzen Gemeinde für seine Arbeit und seinen Einsatz während zehn Jahren. Die Freien Wähler sind ihm dankbar, dass er sich weiterhin für die Gruppierung zur Verfügung stellt und ab November 1995 im Präsidium vertreten sein wird.

Ursula Hofer / Monica Kohler / Armin Hulliger

Gemeinderat

15 Mitglieder
FWD-Vertreter: Ursula Hofer-Wiesinger, Armin Hulliger, Edwin Kaufmann, Eduard Schneiter

Die Renaturierung eines Teilstücks des Schwinbachs

Der **Schwinbach** wird als der Bach erkannt, der schwindet; dessen Wasser irgendwo verschwindet, wenn es zu spärlich herunterfliesst.

Andererseits kann das Schwinbächlein bei Starkregen rasch zum reissenden Bach werden. Jedes Jahr müssen die Wegmacher am direkt neben dem Bachbett gelegenen Wanderweg Hochwasserschäden beheben.

In der Nacht vom 18./19. Mai 1994 brachte ein ausserordentlicher Starkregen, ein Jahrhundertregen, der in Arlesheim mit 81.5 mm und auf der Schartenfluh gar mit 108 mm Niederschlag gemessen wurde, dem Schwinbach ein sehr **starkes Hochwasser**. Der Bach trat auf der Höhe des Studentenheims über das Ufer und unterspülte und zerstörte den Weg auf einer grösseren Strecke.

Der Weg musste gesperrt, der Bachlauf auf einer Länge von ca. 300 Meter renaturiert und das Bachbett aufgeweitet werden, was mit erheblichen Kosten verbunden war. Die Gemeinderäte von **Arlesheim und Dornach** stimmten einem entsprechenden Projekt der Abteilung Landschaftsgestaltung (Frau M. Schubert) am Goetheanum zu.

Der Projektinhalt war:

Revitalisierung des Bachs auf ca. 300 Meter zwischen Studentenheim Glashaus, resp. bis zur Fusswegverbindung vom Hügelweg Richtung Arlesheim
- mit Bachprofil-Aufweitungen
- mit Ergänzungen der Uferbepflanzung
- mit Erstellen von Steinblockschwellen in der Sohle
- mit Verlegen des Ufer- oder Wanderwegs.

Die Arbeiten wurden im Verlauf des Frühlings und Sommers 1995 durch die Firma OVERALL (Genossenschaft für integriertes Arbeiten) unter der Leitung von Frau M. Schubert ausgeführt. Auch kam eine Zivilschutz-Arbeitsgruppe zum Einsatz.

Am 15. September 1995 waren die Behörden der beiden Gemeinden zur Abnahme der neuen Anlage eingeladen. **Das Werk ist gelungen!** Dank der Grosszügigkeit der Grundeigentümer (AAG und Fam. Iselin) konnte die Anlage aufgelockert und ausgeweitet werden. Der hohe, lange Zaun ist verschwunden; der Bach pendelt mal links, mal rechts, der Weglauf ist auch neu gestaltet und der Blick auf Arlesheim und die weite Umgebung ist stellenweise herrlich geöffnet.

Nur noch die alten Kantonsgrenzsteine können den Eingeweihten an die frühere, monotone Geradlinigkeit der Weg-/Bach-Kombination erinnern. Bravo!

Die Baukosten sind je hälftig von Arlesheim und Dornach zu tragen. Dank der Berücksichtigung der Firma OVERALL und dank der Mitwirkung einer Zivilschutzeinheit konnten die **Arbeiten kostengünstig ausgeführt** werden. Die bewilligten Kredite wurden nicht überschritten. Ein erfreuliches Werk.

Armin Hulliger

Gestaltungsplan-Beschlüsse

Am 21. Juni 1995 hat die Gemeindeversammlung dem **Leitbild für die Ortsplanungsrevision** zugestimmt.

Eine wichtige Empfehlung in diesem Leitbild bezieht sich auf grössere, bisher nicht überbaute, zusammenhängende Flächen innerhalb des Baugebiets der Gemeinde. Für diese Flächen empfiehlt der zuständige Planer, Herr H.U. Remund, die Anwendung des **Gestaltungsplan-Verfahrens als Planungsinstrument**. Der Gestaltungsplan ist ein Nutzungsplan (wie der Zonen- oder Erschliessungsplan).

Der Gemeinderat hat, in Kenntnis dieser Empfehlung, seit Frühling 1995 für drei landschaftlich und bebauungstechnisch empfindliche Areale die Gestaltungsplanpflicht beschlossen.

Es sind dies:

-	10. April 1995	Gestaltungsplanpflicht für die G.B. No. 903 - 905, 915 - 918, im Bereich Juraweg/Dorneckstrasse
-	2. Mai 1995	Gestaltungsplanpflicht über die Grundstücke No. 462 und 464 (Areal Gunzinger)
-	12. Juni 1995	Gestaltungsplanpflicht über das Grundstück No. 1074, Quidumweg, östlich der Gemeindeverwaltung, im Eigentum der Bürgergemeinde Dornach

Der Gemeinderat will dazu beitragen, ähnliche Überbauungen zu verhindern, wie sie am Gempenring, ca. vis à vis des Schulhauses "Brühl", aufgestellt worden sind.

Der Gestaltungsplan schafft Möglichkeiten, mehr Einzelheiten festzulegen als im Zonenplan,
- z. B. in einer landschaftlich empfindlichen Lage
- oder in einem harmonisch gewachsenen Quartier

Er bietet die Möglichkeit, für massgeschneiderte Gesamtüberbauungen,
- z.B. das Wohnumfeld mit genügend "Spielraum/Lebensraum" für die Bewohner zu gestalten

Er ermöglicht, wünschbare Entwicklungen zu fördern,
- z.B. durch spezielle planerische Rücksichtnahme gegenüber den Anwohnern der zu überbauenden Fläche.

Der Gestaltungsplan, das Planungsinstrument des Gemeinderats, ist ein mehrstufiger Planungsprozess. Die Mitwirkung der Bevölkerung ist zugesichert. Das Planauflage- und Einspracheverfahren ermöglicht den Betroffenen die Aussage (z.B. Einsprache) zum Projekt.

Der Gemeinderat beschliesst über Einsprachen und über den Plan. Der Regierungsrat genehmigt schliesslich den Plan.

Armin Hulliger

Neues Submissionsreglement

Ein Ausschuss des Gemeinderates erarbeitete in dessen Auftrag ein neues **Submissionsreglement**. Er bestand aus GR Hans-Jörg Staub (Präsident, SP), Hans Abt (CVP), GR-Suppleant Urs Schenk (FdP) und GR Erich Fischer (FW). Der Bauverwalter nahm mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Ebenfalls mit beratender Stimme wirkte Herr Dr. Bock mit. Er wohnte zur Zeit der Ausschuss-Sitzungen noch in Dornach und hatte kurze Zeit vorher mit einer Arbeit über das Submissionswesen doktoriert und mit seiner Dissertation sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene große Anerkennung gefunden. Ein seltener Erfolg!

Herr Dr. Bock war es, der zwischen den einzelnen Sitzungen die Redaktionsarbeiten erledigte. Der Ausschuss nahm es sehr genau und versuchte, **möglichst an alle Einzelheiten zu denken und diese zu regeln**. Als ein erster Entwurf vorlag, wurde, wie dies schon zu Beginn der Arbeiten geschehen war, der **Gewerbeverein** begrüsst. Dieser wurde jetzt um seine Stellungnahme zum vorgelegenen Entwurf gebeten. Die Reaktion war grundsätzlich positiv. Die Vertreter des Gewerbevereins regten aber anlässlich eines Gesprächs mit dem Ausschuss einige Aenderungen an, denen der Ausschuss weitgehend entsprach. **Die Zusammenarbeit mit dem Gewerbeverein war angenehm und konstruktiv.**

Auch dem Gemeindepräsidenten wurde dieser erste Entwurf unterbreitet, zusammen mit der Bitte, seine Bemerkungen dem Ausschuss mündlich vorzutragen. Unser Gemeindeoberhaupt fand den **Entwurf zu ausführlich**, zu sehr in die Einzelheiten gehend und deshalb auch zu umfangreich. Auch diesen Einwendungen gegenüber war der Ausschuss nicht taub. Er strich fast alle Bestimmungen, die der Gemeindepräsident als nicht nötig erachtete.

Trotzdem blieb der Ausschuss bei seiner Meinung, es sei richtig gewesen, zuerst einmal alle denkbaren Fragen aufzulisten und einen Textvorschlag auszuarbeiten. Nur so könne man **in voller Kenntnis der Sache entscheiden**, was man im Reglement regeln und was der Praxis überlassen wolle. Der so geänderte und nicht unwesentlich verkürzte Entwurf wurde dann zwecks Behandlung durch den Gemeinderat an den Gemeindepräsidenten weitergeleitet.

Auf den 12.6.95 war die erste Lesung traktandiert. Zum bassen Erstaunen der andern Fraktionen stellte Gemeinderat Kurt Henzi als Fraktionssprecher der FdP einen Nichteintretensantrag. Er argumentierte, das Reglement und die dazugehörigen Weisungen würden über das Ziel hinausschiessen. **Der Gemeinderat würde sich selbst Fesseln anlegen.** Dieser Nichteintretensantrag wurde mit 9 : 4 Stimmen abgelehnt. Gleichzeitig wurde beschlossen, die Detailberatung auf eine spätere Sitzung zu vertagen, um sie in Anwesenheit des Bauverwalters durchführen zu können.

Am 26.6.95 war es so weit. In der Detailberatung erklärte der Bauverwalter auf Bedenken des Gemeindepräsidenten hin, dass das neue Reglement keine Erhöhung des Personalbestandes der Bauverwaltung bedinge. Einvernehmlich wurden einige wenige nebensächliche Aenderungen beschlossen. Anschliessend wurden das Reglement und die dazugehörigen Weisungen **mit 11 Stimmen angenommen und auf den 1.8.95 in Kraft gesetzt**. Wie üblich, stimmte der Gemeindepräsident nicht mit, weil er nicht den Stichentscheid geben musste. Drei weitere freisinnige Gemeinderäte enthielten sich der Stimme. Das freisinnige Ausschussmitglied stimmte zu. Gegenstimmen gab es also keine mehr.

Es wurde davon abgesehen, das Reglement durch die Gemeindeversammlung beschliessen zu lassen, weil vermutlich bald einmal kantonale und/oder eidgenössische Vorschriften gewisse Aenderungen verlangen werden.

Was bringt dieses neue Reglement? Wie schon dem vollständigen Namen **"Reglement über die Vergebung von Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen"** entnommen werden kann, ist dieses nicht mehr nur bei der Vergebung von Bauarbeiten, sondern eben auch, wenn Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge vergeben werden, zu beachten. Z.B. Ingenieur- und Architekturaufträge müssen also neu unter Beachtung des Reglementes vergeben werden. Diese Neuerung entspricht einem allgemeinen Trend. Es ist nicht einzusehen, wieso die Gemeinde bei Lieferverträgen und Dienstleistungen nicht auch gehalten sein soll, auf reglementierte Weise dafür zu sorgen, dass die **kommunalen Mittel möglichst wirtschaftlich und haushälterisch** eingesetzt und ungerechtfertigte Bevorzugungen einzelner Bewerber ausgeschlossen werden. Ausdrücklich festgehalten wird neu auch, dass nur Unternehmen von der Gemeinde einen Auftrag erhalten können, welche die geltenden Gesamt- und Normalarbeitsverträge einhalten. Im Interesse des sozialen Friedens soll vermieden werden, dass sich der Konkurrenzkampf um öffentliche Aufträge auf dem Buckel der Arbeitnehmer abspielt.

Je nach der Bedeutung des Auftrags kommt die **direkte Vergabe, das Verhandlungsverfahren oder das offene Verfahren** zur Anwendung. Die grossen Bauaufträge sind im offenen Verfahren zu vergeben, wenn nicht ausnahmsweise die Durchführung eines Wettbewerbes beschlossen wird. Beim offenen Verfahren kann jedes Unternehmen aufgrund einer Ausschreibung eine Offerte einreichen. **Nur geeignete Unternehmen können den Zuschlag erhalten**. Ein Bodenleger z.B. kann keinen Maleraufrag bekommen.

Bei Vorliegen eines der im Reglement aufgezählten Gründe kann ein Unternehmen von den Submissionen der Gemeinde ausgeschlossen werden. Offerten, die nicht den reglementarischen Vorschriften entsprechen, werden ausgeschlossen. Bei Aufträgen, die direkt oder im Verhandlungsverfahren vergeben werden, hat die Gemeinde im Rahmen des Reglementes auf eine gerechte Verteilung zu achten.

Im offenen Verfahren erhält das Unternehmen mit dem **preislich günstigsten Angebot** den Zuschlag. Aus zwingenden Gründen kann ausnahmsweise nach anderen Zuschlagskriterien vergeben werden. Der Bewerber mit dem günstigsten Angebot hat also keinen Rechtsanspruch, den Auftrag zu erhalten. Liegt die Offerte eines **ortsansässigen Unternehmens** nicht mehr als 5 % über dem preislich günstigsten Angebot eines auswärtigen Bewerbers, so ist ihm der Auftrag zu diesem Angebot anzubieten. Diese bereits bisher bestandene Bevorzugung des einheimischen Gewerbes bleibt also vorläufig weiter bestehen. Insoweit ist man **dem einheimischen Gewerbe entgegengekommen**. Es ist aber anzunehmen, dass das kantonale oder eidgenössische Recht, alle Gemeinden über kurz oder lang zwingen wird, solche Bevorzugungen abzuschaffen. Die Gemeinde kann deshalb mit dieser Bevorzugung leben, weil sie ihr keine Mehrkosten verursacht. Das neue Reglement ermächtigt den Gemeinderat ausdrücklich, mit **anderen Gemeinwesen Gegenrechtsabkommen** über den freien Zugang zu den öffentlichen Aufträgen der andern Vertragspartei zu schliessen. Solche Gegenrechtsabkommen sehen zwingend vor, dass jede Partei die Unternehmen der andern Partei gleich behandelt wie ihre eigenen Unternehmen.

Die soeben erwähnte Bevorzugung des Dornacher Gewerbes muss also auch allen Unternehmen derjenigen Gemeinden gewährt werden, die mit Dornach ein Gegenrechtsabkommen abschliessen. Je mehr Gemeinden unserer Region mit Dornach ein solches Gegenrechtsabkommen unterzeichnen, desto bedeutungsloser wird natürlich die Bevorzugung des einheimischen Gewerbes. Dafür erhält dieses immer mehr Möglichkeiten, im **freien und unverfälschten Wettbewerb** in andern Gemeinden Aufträge zu bekommen. Der große Vorteil dieser Gegenrechtsabkommen liegt also darin, dass zum Vorteil aller Beteiligten viel grössere Marktgebiete mit eben diesem freien und unverfälschten Wettbewerb entstehen. Voraussetzung ist natürlich, dass diese Abkommen allseits eingehalten werden.

Die Gemeinde Reinach hat vor ungefähr einem Jahr ein **multilaterales Gegenrechtsabkommen zwischen den Gemeinden unserer Region** vorgeschlagen. Nachdem er durch das neue Reglement hiezu ermächtigt war, hat unser Gemeinderat beschlossen, dieses Abkommen zu unterzeichnen.

Sollte der erhoffte Erfolg tatsächlich realisiert werden, dürfte ohne Zweifel von einem Meilenstein in unserem Submissionswesen gesprochen werden.

Wer in jedem einzelnen Fall sachlich und korrekt vergeben will, kann das neue Reglement nur begrüssen. Einmal zeigt es ihm den Weg, wie bei der Vergabe vorzugehen, der zu beauftragende Unternehmer auszuwählen ist. Zum andern lässt sich mit Hilfe des Reglementes nach der Vergabe bei allfälligen Reklamationen das korrekte Vorgehen leicht nachweisen.

Das **Reglement ist flexibel genug**, um bei richtiger Anwendung in jedem Einzelfall die beste Lösung zu ermöglichen. Wer sich aber vorbehalten will, Aufträge nach seinem freien Willen, also willkürlich, in "göttiartiger" Manier, an die von ihm bevorzugten Unternehmer zu vergeben, muss das neue Reglement natürlich als Fessel empfinden. Dass es zur Zeit der Behandlung im Gemeinderat, wie weiter vorne erwähnt, von einem Teil der Ratsmitglieder als solche Fessel empfunden wurde, ist der beste Beweis dafür, dass **es notwendig war**! In der Einführungsphase übliche Probleme und selbst allfällige kleine Mängel, die gegebenenfalls zu verbessern sind, ändern daran nichts, auch wenn sie noch so hochgespielt werden!

Erich Fischer

Bau- und Werkkommission (BWK)

7 Mitglieder
FWD-Vertreter: Urs Bendel, Cäsar Herzog

In dieser Berichtsperiode gibt es nur wenige Themen, die von allgemeinem Interesse sind und hier angesprochen werden. Der Rest der Geschäfte betrifft Privatinteressen, die nicht veröffentlicht werden dürfen.

Wir haben uns für das Kommunalfahrzeug eingesetzt. Mit diesem Fahrzeug lassen sich wichtige Aufgaben im Strassenunterhalt rationeller durchführen.

So kann im Winterdienst in einem Arbeitsgang Schnee gepflügt und mit dem Zweikammerstreusystem, allen Anforderungen der örtlichen Gegebenheiten entsprechend, umweltgerecht gestreut werden. Weiter sind das Wechselmuldensystem mit dem Ladehaken für die Werkhofmannschaft eine wesentliche Hilfe. Der bis heute eingesetzte Jeep mit seiner Gerätschaft muss wegen hohem Reperaturaufkommen ersetzt werden.

In dieser Berichtsperiode wurden vermehrt Grundstücke mit einer Gestaltungsplanpflicht belegt. Damit können die Grundstücke unterschiedlicher Besitzer optimaler genutzt werden. Diese optimalere Nutzung bezieht sich auf die diversen Erschliessungen wie Parkplätze, Wege und Grenzabstände sowie die Nutzungsrechte. Allerdings können die Resultate der Gestaltungspläne nicht immer befriedigen, da meist nur eine Variante vorgelegt wird. Sowohl die Grundstücksbesitzer wie die oeffentlichen Interessierten sollten sich nur mit längerfristig guten Lösungen zufrieden geben. Ideen-Wettbewerbe brächten breiteres Spektrum von Ideen. Leider werden sie aber von den Beteiligten nicht in Betracht gezogen, da höhere Kosten bei Beginn der Planung befürchtet werden. Allerdings werden nur die Kosten betrachtet, nicht aber der Nutzen eines Wettbewerbs.

Das neue Submissionsreglement betrifft auch einige Aufgaben in der Bau und Werkkommission. Damit Nutzen aus dem Wettbewerb der Anbieter gezogen werden kann, müssen qualitativ gute Ausschreibungen durchgeführt werden. Es wird hier die Aufgabe sein, die richtigen Ausschreibungsverfahren zu finden, damit alle Anbieter auch richtig offerieren können.

Die Einführung des Leitbildes für die Orts- und Raumplanung in Dornach hat sich bei einigen Fragestellungen in unserer Kommissionsarbeit bewährt. Mit den Definitionen der Nutzungszonen lassen sich die Baugesuche beurteilen, um damit die Bausubstanz zonengemäss zu halten.

Falls Sie von einem Bauvorhaben in Ihrer Nachbarschaft betroffen sind, können Sie sich im Wochenblatt, unter Rubrik "Baupublikationen", anhand der Baugesuche oder auf der Gemeindeverwaltung orientieren. Wir von der FWD stehen Ihnen auch mit dem Ombudstelefon zur Verfügung.

Cäsar Herzog

Kapitulation des Rechtsstaates?

Der Gesetzgeber erlässt die **Gesetze**, die allgemeingültigen Vorschriften. **Sie gelten ausnahmslos für jedermann**. Die Exekutive in nichtstreitigen Fällen und die richterliche Gewalt in streitigen Fällen sind mit der Gesetzesanwendung betraut. Dabei darf sich der Gesetzgeber nicht in die Rechtsanwendung einmischen. Es gilt der Grundsatz der Gewaltentrennung, wonach keine der drei Gewalten allmächtig sein soll. Die beiden rechtsanwendenden Behörden sind anderseits nicht frei, den vom Gesetzgeber erlassenen Vorschriften Nachachtung zu verschaffen oder auch nicht. Sie sind vielmehr in der Weise an die Vorschriften des Gesetzgebers gebunden, als sie verpflichtet sind, diese tatsächlich anzuwenden, in allen Fällen durchzusetzen. Darin besteht das Wesen des Rechtsstaates.

Wie steht es in der heutigen **Wirklichkeit um die Durchsetzung des Rechtsstaates?** Anlässlich seiner Sitzung vom 21. August 1995 musste sich unser Gemeinderat gleich in zwei Fällen mit der Durchsetzung von Gesetzesvorschriften durch kantonale Behörden befassen.

Nach dem geltenden Gesetz darf Wald nur mit Bewilligung der zuständigen Behörden **gerodet** werden. Rodungsbewilligungen sind sehr schwer erhältlich. Eine von mehreren Voraussetzungen ist, dass eine gleich große Fläche aufgeforstet wird, dass sich der vorhandene Wald also per Saldo nicht vermindert. Waldrodung ohne Bewilligung stellt das Gesetz unter Strafe. In aller Regel werden empfindliche Bussen ausgesprochen.

Im **Gestaltungsplangebiet Dorneckstrasse/ Henzimatte** wurde nach der Waldfeststellung durch das Kreisforstamt der festgestellte Wald (ausser einer Eiche und zwei einzelnen Baumgruppen) **radikal gerodet, und zwar ohne Bewilligung**.

Der Zeitpunkt der Rodung kurz nach der Waldfeststellung stellt dabei eine **besondere Arroganz** dar, hinter welcher nur die Meinung stecken kann, Gesetze seien nur von den anderen zu beachten! Die widerrechtliche Rodung war dem zuständigen Forstdepartement am Tage der Gemeinderatssitzung längst bekannt. Trotzdem hatte diese Amtstelle bis dahin nichts unternommen. Auf Anregung von GR Armin Hulliger wurde deshalb beschlossen, beim Forstdepartement vorstellig zu werden. Es ist zu hoffen, dass diese Vorstellung in der Zwischenzeit eine dem arroganten Verhalten der Täterschaft angemessene Sanktion durch die für die Bestrafung zuständige Behörde bewirkt hat. Wenn nein, wäre der Gemeinderat gut beraten, sich an die zuständige Bundesbehörde zu wenden.

Die Erfahrung (vor allem im Kanton Tessin) lehrt, dass dann für die notwendigen Massnahmen gesorgt wird. **Es darf nicht sein, dass der Rechtsstaat vor solcher Arroganz kapituliert.** Auch Verzögerungen sind nicht zu rechtfertigen. Der Straftatbestand ist mit der Rodung erfüllt, die gebührende Strafe fällig! Jedes unberechtigte Zuwarten lässt in der Oeffentlichkeit Zweifel am Willen der zuständigen Behörde aufkommen, die Gesetze durchzusetzen.

Der zweite Fall betraf die beiden **"Techno-Parties", die ohne Bewilligung auf dem Gelände der Schlossruine** stattgefunden hatten. Ein Einwohner hatte sich schriftlich wegen Nachtruhestörung beim Gemeinderat beschwert. Das Gelände gehört dem Kanton, der damit auch zuständig und verpflichtet ist, für Ordnung zu sorgen. Es liege ein Vollzugsnotstand vor, dem man ohnmächtig gegenüber stehe, war an der Sitzung zu hören. Der Staat habe nicht die Möglichkeit gehabt, die mehr als tausend Personen am Betreten dieses Grundstücks zu hindern.

Immerhin konnte zur Kenntnis genommen werden, dass schon am Tage der Gemeinderatssitzung ein **Strafverfahren gegen den Veranstalter** eröffnet war. Es war wohl richtig, zuerst zu versuchen, weitere solche "Techno-Parties" durch Bestrafung des Veranstalters zu vermeiden. Sollte die Bestrafung aber den erwarteten Erfolg nicht bringen, müssten solche "Techno-Parties" in Zukunft mit wirkungsvolleren Massnahmen verhindert werden. Dann von Ohnmacht und Vollzugsnotstand zu sprechen, wäre nicht zu verantworten.

Es wäre das Eingeständnis, dass man nicht mehr in der Lage ist, jedermann gegenüber die Einhaltung der Gesetze zu erzwingen, **eine Kapitulation des Rechtsstaates**!

Erich Fischer

Liebe Leserin und lieber Leser

Wenn Sie in der Gemeinde Dornach etwas beschäftigt, wenn Sie Fragen haben oder wenn Sie eine Auskunft wünschen, zögern Sie nicht und wenden Sie sich an unsere **Ombudsfrau**. Sie können Sie erreichen unter der Adresse

Freie Wähler Dornach
Ombudsfrau
Postfach
4143 Dornach 2

oder unter der Telefonnummer I

701 66 55